

## **Altersvorsorge 2020 – eidg. Abstimmung vom 24. 09. 2017**

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Lebenserwartung der Schweizer Bevölkerung stark erhöht. Dies ist für den Einzelnen sicherlich sehr erfreulich, zumal die Menschen im Alter durchschnittlich auch viel länger gesund bleiben.

Aber es stellt die 1. Säule (AHV) sowie die 2. Säule (Berufliche Vorsorge/Pensionskassen) doch vor grosse Herausforderungen. Dies, weil die Renten für die Versicherten länger ausbezahlt werden müssen, als vor Jahren ursprünglich angenommen. Zudem haben sich auch die Renditeerwartungen im Anlagebereich verändert und zwar dahingehend, dass durchschnittlich mit deutlich tieferen Renditen gerechnet werden muss als noch vor 18 bis 30 Jahren, vorallem angesichts des aktuellen Tiefzins- bzw. gar Negativzinsumfeldes.

### **Das Ziel der Reform ist es, die Finanzierung der Altersvorsorge zu sichern !**

Die Vorlage «Altersvorsorge 2020» besteht aus zwei Teilen, die jedoch miteinander verknüpft sind. Wichtig zu wissen ist, dass die beiden Vorlagen nur gemeinsam in Kraft treten können.

### **Es braucht also die Zustimmung zu beiden Teilen !**

Primäres Ziel dieser im Parlament beschlossenen Kompromissvorlage ist es, AHV und berufliche Vorsorge bis ca. 2030 (bis dann muss eine nächste Vorlage greifen) zu stabilisieren. Dabei soll das heutige Leistungsniveau insgesamt erhalten bleiben, und zwar sowohl für bestehende als auch für zukünftige Rentenbeziehende.

#### **Teil 1:**

#### **Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer soll in zwei Schritten um gesamthaft 0.6 Prozentpunkte erhöht werden. Per 1.1.2018 sollen die bereits heute für die IV anfallenden, aber aufgrund der auslaufenden Zusatzfinanzierung Ende 2017 frei werdenden 0.3% MwSt in die AHV umgeleitet werden. Dieser erste Schritt ist somit nicht spürbar: Der ordentliche MwSt-Satz bleibt bei 8%.

*Bei einem Nein dagegen entfallen diese 0.3% sofort, und der allgemeine MwSt-Satz müsste Ende 2017 auf 7.7% gesenkt werden - eine administrativ aufwändige und teure Übung.*

Per 1.1.2021 - nach erfolgter Harmonisierung des Referenzrücktrittsalters von Mann und Frau bei 65 Jahren - soll in einem zweiten Schritt die Mehrwertsteuer um weitere 0.3% erhöht werden. Der ordentliche Satz würde dann 8.3% betragen. Mit dieser Lösung kann die AHV bis 2030 stabilisiert und gesichert werden. Dieser Bundesbeschluss braucht zwingend die Zustimmung von Volk und Kantonen, erfordert also auch ein Ständemehr.

## Teil 2:

### Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge

Im Rahmen dieses Bundesgesetzes werden insbesondere die AHV und die berufliche Vorsorge (BVG) revidiert. Da das Referendum gegen diese Anpassung des Bundesgesetzes ergriffen wurde, muss auch über diese Reform der Altersvorsorge 2020 abgestimmt werden.

Beim Gesetz geht es vor allem um die folgenden Punkte:

- Einführung eines **gemeinsamen Referenzrentenalters 65 für Männer und Frauen**: Das heutige Frauenrentenalter 64 wird ab 1.1.2018 bis 1.1.2021 um jeweils drei Monate pro Jahr auf 65 Jahre erhöht. Dies gilt für die AHV und die Mindestvorsorge gemäss BVG.
- Neu eingeführt wird zudem die Möglichkeit des **flexiblen Rentenbezugs** zwischen Alter 62 und 70. Ebenfalls ermöglicht werden soll eine Teilpensionierung in beiden Säulen. In der beruflichen Vorsorge werden Pensionskassen eine Vorpensionierung ab Alter 60 anbieten können, sofern ihr reglementarisches Rücktrittsalter nicht über 65 Jahren liegt.  
*Hinweis: In der SHP gilt bereits heute ein reglementarisches Rücktrittsalter von 65 für Mann und Frau. Zudem ist der flexible Rentenbezug in unserer Pensionskasse bereits Tatsache. Ein Rentenvorbezug wird nach der gesetzlichen Übergangsfrist von fünf Jahren neu aber erst ab Alter 60 statt wie heute ab Alter 58 möglich sein.*
- Der **BVG-Umwandlungssatz** wird von heute 6.8% über vier Jahre, d.h. ab 1.1.2019 bis 1.1.2022, schrittweise um 0.2 Prozentpunkte pro Jahr auf 6.0% gesenkt. Direkt betroffen sind nur die Versicherten reiner BVG-Minimalkassen oder Kassen mit nur leicht überobligatorischen Vorsorgeplänen. Mit den nachfolgend erklärten Ausgleichsmassnahmen im BVG (Reduktion des Koordinationsabzuges, angepasste Altersgutschriftensätze und Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration) wird sichergestellt, dass das heutige Rentenniveau der Minimalvorsorge erhalten bleibt. Laufende Renten erfahren ebenfalls keine Anpassung!  
*Hinweis: In der SHP haben wir die Umwandlungssätze bereits gesenkt. Diese Massnahme dient der längerfristigen Stabilisierung der Kasse. Die massgebenden Sätze liegen aktuell (2017) bei 6.60% bei Pensionierungen im Alter 65 und werden bis 2019 auf 6.40% gesenkt. Weitere Senkungen in den Jahren 2020, 2021 sowie ab 2022 sind vorgesehen und werden in den nächsten Monaten mitgeteilt werden. Tiefere Umwandlungssätze sind bei uns möglich, da wir in der Regel höhere Leistungen vorsehen als das BVG.*

- Die heutigen BVG-Minimal-Leistungen werden mit folgenden Ausgleichsmassnahmen sichergestellt:
  - ◆ **Reduktion des Koordinationsabzuges**

Der Koordinationsabzug wird reduziert und beträgt neu 40% des AHV-Lohnes, mindestens jedoch CHF 14'100 und höchstens CHF 21'150. Dadurch steigt insbesondere der versicherte Lohn für tiefe und mittlere Einkommen (z.B. von Teilzeitbeschäftigten), was zu höheren Altersgutschriften führt und dadurch dem Erhalt des Rentenniveaus dient.
  - ◆ **Erhöhte BVG-Altersgutschriftensätze**

Für die Altersgruppen zwischen 35 und 54 Jahren werden die Altersgutschriften leicht erhöht:  
25-34 Jahre: 7%, 35-44 Jahre: 11% (+1%), 45-54 Jahre: 16% (+1%), 55-65 Jahre: 18%.

*Hinweis: Da die bei der SHP rund 450 angeschlossenen Unternehmungen über sehr unterschiedliche Pläne verfügen, mit denen die über 9'000 Aktiven bei uns versichert sind, ist individuell abzuklären, inwieweit es hier Anpassungen im Bereich des Koordinationsabzuges oder der Altersgutschriften geben wird. BVG-nahe Vorsorgepläne werden bei einem JA sicherlich angepasst werden müssen; mehrheitlich im überobligatorischen Segment abgeschlossene Pläne werden mit den grösseren Arbeitgebern diskutiert und allenfalls angepasst werden.*
  - ◆ **Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration**

Für die Übergangsgeneration, d.h. für alle Versicherten, die am 1.1.2019 das 45. Altersjahr, vollendet haben (**Jahrgang 1973 und älter**), sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen: Innerhalb des Obligatoriums wird mit Zuschusszahlungen über den Sicherheitsfonds sichergestellt, dass deren künftige Rente bei Erreichung des 65. Altersjahres trotz der Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes mind. der Rente entspricht, die sie mit dem heutigen BVG-Umwandlungssatz von 6.8% erhalten würden.

*Hinweis: Auch bei der SHP wird die Einhaltung dieser Massnahmen bei jedem Leistungsfall geprüft, damit die im BVG vorgesehene Rentengarantie gewährleistet wird. Sollte also die BVG-Altersrente höher sein als die reglementarische Altersrente der SHP, dann wird die BVG-Minimal-Altersrente ausbezahlt werden.*
- Für **Neurentner mit Pensionierung ab 1.1.2018** werden die **AHV-Renten** bei einer vollen Versicherungsdauer von 44 Jahren ab 1.1.2019 **um fix CHF 70 pro Monat erhöht**.
- Neu beträgt bei der **AHV** der **Plafond für die Ehepaarrente 155%** (statt 150%) der einfachen AHV-Altersrente, so dass das Maximum von CHF 3'525 auf CHF 3'751 steigt. Zuschlag und Plafond-Erhöhung werden durch Erhöhung der AHV-Lohnbeiträge um 0.3%-Punkte ab 2021 finanziert (Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen je 0.15%).

- Zudem ist in der **AHV** eine vorzeitige Pensionierung bereits drei Jahre (bisher 2 Jahre) vor Erreichen des Referenzalters möglich und die Kürzung der AHV-Altersrente ist tiefer als bis anhin.

### Auswirkungen der Abstimmung

Ein **Ja zum Rentenkompromiss** führt dazu, dass

- ein gemeinsames Referenzrentenalter 65 für Mann und Frau festgelegt wird,
- ein flexibler Rentenbezug in Bezug auf Zeit und Umfang in erster und zweiter Säule ermöglicht wird,
- der BVG-Umwandlungssatz an die Realität angepasst wird und damit die heute oft bestehende Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbezüglern reduziert wird,
- AHV und berufliche Vorsorge zu vertretbaren Mehrkosten bis ca. 2030 finanziell stabilisiert werden unter Beibehaltung des gesetzlichen Leistungsniveaus.

Ein **Nein zum Rentenkompromiss** würde

- die jährlichen AHV-Defizite weiter ansteigen lassen, da eine Zusatzfinanzierung fehlt,
- die Umverteilung im BVG von den Jüngeren zu den Rentenbeziehenden für die nächsten Jahre zementieren,
- schwierige politische Diskussionen über die Interpretation des Ergebnisses auslösen und schliesslich
- zu einem politisch langwierigen Seilziehen um sozialpolitisch mehrheitsfähige Lösungen führen.

Bei einer Annahme tritt die Vorlage in der AHV, aber teilweise auch in der Beruflichen Vorsorge, per 1. Januar 2018 in Kraft; der Hauptteil der Anpassungen in der Beruflichen Vorsorge tritt dann per 1.1.2019 in Kraft.

### Links:

- [www.altersvorsorge2020.ch](http://www.altersvorsorge2020.ch)  
Sehr detaillierte Informationen des Bundesamtes für Sozialversicherung, inklusive Videos und diversen Präsentationen/Zusammenfassungen zu diesem Thema
- [www.dringendereform.ch](http://www.dringendereform.ch)  
Ausführliche Informationen zu dieser Reform, im Auftrage des ASIP, Schweiz. Pensionskassenverband
- [www.mit-uns-fuer-uns.ch](http://www.mit-uns-fuer-uns.ch)  
Plausible, einfach verständliche Erklärungen zum System der Beruflichen Vorsorge und auch zur Altersvorsorge 2020

Der Stiftungsrat der Pensionskasse SHP hat sich entschieden, keine Parole zur Abstimmung auszugeben. Aber unsere Versicherten über diese Vorlage zu informieren, ist dem Stiftungsrat ein sehr wichtiges Anliegen und wir hoffen sehr, Ihnen mit den vorstehenden Informationen mehr Klarheit zu diesem Thema vermitteln zu können.

Gerne steht Ihnen unser Geschäftsführer, Rolf Bolliger ( [rolf.bolliger@pkshp.ch](mailto:rolf.bolliger@pkshp.ch) , Tel. 044 268 90 62) sehr gerne zur Beantwortung von allfälligen Fragen zur Verfügung.

Pensionskasse SHP



Rolf Bolliger  
Geschäftsführer